



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 5 B 155/20 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Stöckl,
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),
[REDACTED]

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrecht Russische Föderation

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - am 2. April 2020 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, dass der Antragsteller bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren (5 A 153/20 HAL) nicht abgeschoben werden darf.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin tragen jeweils die Hälfte der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 1. des Bescheides des Bundesamtes vom 14. Februar 2020 anzuordnen

und die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, dass der Antragsteller bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren 5 A 153/20 HAL nicht abgeschoben werden darf,

ist zulässig, jedoch nur hinsichtlich der beantragten einstweiligen Anordnung begründet.

Soweit der Antrag sich gegen die in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides vom 14. Februar 2020 verfügte Ablehnung des Asylfolgeantrages als unzulässig richtet, ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und insbesondere statthaft. Soweit sich der Antrag auf die Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheides bezieht, ist der gestellte Antrag nach § 123 VwGO der statthafte Rechtsbehelf.

Denn die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 AsylG stellt sich nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes als Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrages nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG dar, die mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 – juris). Anders als früher scheidet insoweit ein Antrag nach § 123 VwGO aus; § 80 Abs. 5 VwGO ist daher vorrangig (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO). Denn bei einem Erfolg eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides führt dies zu einer Nichtvollziehbarkeit bzw. Wirksamkeitshemmung, sodass der betroffene Ausländer im Ergebnis so gestellt ist, als sei über seinen Folgeantrag noch nicht entschieden. Das Bundesamt hat in einem derartigen Fall die Ausländerbehörde über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung und die damit verbundenen Rechtsfolgen in Kenntnis zu setzen.

Anders ist die Rechtslage hinsichtlich der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG, über die unter Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheides entschieden worden ist. In der Hauptsache ist insoweit weiterhin eine (hilfsweise zu erhebende) Verpflichtungsklage statthaft (vgl. BVerwG a. a. O.). Denn das Bundesamt muss gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch bei Entscheidungen über

unzulässige Asylanträge feststellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Da hinsichtlich der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, der eine aufschiebende Wirkung anordnen könnte, ausscheidet, muss vorläufiger Rechtsschutz insoweit durch einen Antrag nach § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gewährt werden. Zweck einer solchen Anordnung ist es, einen Anspruch des betroffenen Ausländers auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorläufig zu sichern. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dem Bundesamt aufzugeben, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu erklären, dass die Abschiebung des betroffenen Ausländers bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hauptsacheverfahren vorläufig nicht vollzogen werden darf. Durch die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im streitgegenständlichen Bescheid vom 14. Februar 2020 und den mangelnden Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung ist die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 8. November 2016 vollziehbar, dem mit einer einstweiligen Anordnung zu begegnen ist.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegenüber Nr. 1 des Bescheides ist jedoch unbegründet.

Denn insoweit bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit (vgl. § 36 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 71 Abs. 4 AsylG). Das Bundesamt ist nach summarischer Prüfung im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die besonderen Zulässigkeitsanforderungen der §§ 71 Abs. 1 AsylG, 51 VwVfG nicht vorliegen und der Folgeantrag damit gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unzulässig ist. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid vom 14. Februar 2020 Bezug genommen, denen das Gericht folgt und auf die insoweit verwiesen wird (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist hingegen begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. hierzu § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO) sind in beiden Fällen, dass bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung einerseits ein Anspruch glaubhaft gemacht wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll

(Anordnungsanspruch), und dass andererseits die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund).

Die vorgenannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Anordnungsgrund ist zu bejahen, da mit der Ablehnung des Folgeantrages des Antragstellers mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 14. Februar 2020 – wie bereits im Rahmen der Zulässigkeit erwähnt – die Abschiebungsandrohung aus dem ersten Ablehnungsbescheid vom 8. November 2016 wieder auflebt und Wirkung entfaltet (vgl. § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG). Die in dem letztgenannten Bescheid genannte Ausreisefrist für den Antragsteller von 30 Tagen ist bereits seit langem abgelaufen. Des Weiteren führen auch die derzeitigen Reisebeschränkungen infolge der Corona-Pandemie nicht zu einem Entfallen des Anordnungsgrundes, da dem Gericht bisher keine Erkenntnisse vorliegen, dass infolgedessen keine Abschiebungen der zuständigen Ausländerbehörde des Antragstellers in einem derartigen Fall mehr vorgenommen werden und dies auch von den Beteiligten nicht geltend gemacht worden ist.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung besteht hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes jedenfalls nach § 60 Abs. 7 AufenthG auch ein Anordnungsanspruch. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 14. Februar 2020 ist nach summarischer Prüfung insoweit rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Denn jedenfalls im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG sind die Voraussetzungen eines Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG erfüllt. Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ersichtlich, welches auch mit der Hauptsacheklage hilfsweise geltend gemacht wird.

Nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG darf die Abschiebung erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden. Letzteres ist hier mit der angedrohten Abschiebung in die Russische Föderation zu verneinen. Nach summarischer Prüfung sind die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben. Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat; 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden; 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss der Antrag binnen drei

Monaten gestellt werden. Nach dessen Satz 2 beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Diese Gründe sind hier nach summarischer Prüfung zu bejahen.

Dabei ist zu beachten, dass das Gericht insoweit nur die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG zu prüfen hatte. Denn die Verwaltungsgerichte sind nicht befugt, andere als vom Antragsteller selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrags zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 – Az. 9 C 47.87 - Juris). Das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1 und 3 VwVfG haben zur Folge, dass der Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (vgl. BVerwG a.a.O.). Der Antragsteller hat sich mit seinem Vorbringen im Folgeverfahren und im gerichtlichen Eilverfahren sinngemäß nur auf die oben bereits genannten Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG berufen, wonach sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, bzw. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Denn er hat zur Begründung seines Folgeantrages bezüglich der begehrten Feststellung von Abschiebungsverboten insbesondere auf die massive Verschlechterung seiner Gesundheit verwiesen. Er leide hiernach an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), weil er in seinem Heimatland gefoltert worden sei. Nach der ersten Ablehnung seines Asylantrages sei seine Gesundheit schlechter geworden, da er Angst gehabt habe, in sein Heimatland abgeschoben zu werden, wo er ins Gefängnis gehen oder sterben müsse. Er sei deswegen einige Monate in verschiedenen medizinischen Kliniken zur Behandlung gewesen und lege nun medizinische Unterlagen vor. Er reichte einen Bericht des [REDACTED] über seine stationäre Behandlung in der dortigen Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik vom [REDACTED] und einen Behandlungsbericht des AWO Psychiatriezentrums [REDACTED] über seine stationäre Behandlung vom [REDACTED] ein. Die Behandlung und die Erstellung der ärztlichen Unterlagen erfolgten damit weit nach dem ersten Bescheid des Bundesamtes vom 8. November 2016 und auch erst nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch Urteil vom 19. Februar 2019. Dass die vorgenannten ärztlichen Unterlagen erst mit dem Folgeantrag vom 13. Februar 2020 eingereicht worden sind, ist auch unter Berücksichtigung der o. g. Dreimonatsfrist unschädlich, da der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das vorgenannte Urteil im Asylerstverfahren erst mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2020 abgelehnt worden ist. Denn ein Folgeantrag kann nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG erst nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages gestellt werden, weshalb die Dreimonatsfrist erst mit Zustellung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2020 an den Antragsteller begonnen hat.

Die von dem Antragsteller sinngemäß geltend gemachte Änderung der Sach- oder Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist nach summarischer Prüfung zu bejahen. Dies erfordert, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Um eine rechtserhebliche Änderung feststellen zu können ist grundsätzlich ein Vergleich des neuen Vorbringens mit den im Asylverfahren festgestellten und die Entscheidung tragenden Tatsachen erforderlich. Die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sind jedoch nicht schon bei jeder Änderung der Sach- und Rechtslage zu bejahen, sondern nur dann, wenn der für den Verwaltungsakt maßgebliche Sachverhalt oder die für den Verwaltungsakt maßgeblichen Rechtsnormen, also dessen entscheidungserhebliche rechtliche Grundlagen, nachträglich geändert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. September 2007 – Az. 1 C 21.07 – Juris). Insoweit wird vorausgesetzt, dass sich die entscheidungserheblichen Umstände nach Erlass eines ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsaktes dergestalt ändern, dass eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung erforderlich oder doch möglich ist (s. BVerwG, Urteil vom 17. August 2011 – Az. 6 C 9.10 – juris).

Nach summarischer Prüfung ist zum jetzigen entscheidungserheblichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller vorgelegten ärztlichen Unterlagen für ihn eine günstigere Entscheidung geboten, da der Rückkehr des Antragstellers in die Russische Föderation jedenfalls ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, das heißt das eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 - juris). Eine erhebliche konkrete Gefahr kann dabei zwar auch vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die Gefahr ist im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG „erheblich“, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Antragsteller alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten einer Behandlung seiner Leiden angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 – 9 C 58.96 – juris). Bei der Beurteilung der krankheitsbedingten Gefahr müssen sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können, in die

Beurteilung miteinbezogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 - juris).

Als tatbestandsmäßig i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommen aus den vorgeannten Gründen auch Gefährdungen der psychischen Gesundheit in Betracht, wie die hier vom Antragsteller geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung (PTBS). Diese stellt ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar, wenn eine fachärztliche oder psychologische Therapie notwendig und diese im Heimatstaat nicht vorhanden oder nicht realisierbar ist (vgl. Stiegeler in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage, § 60 AufenthG Rn. 34). Auf die an sich im Zielstaat vorhandenen und grundsätzlich zugänglichen Behandlungsmöglichkeiten kommt es jedoch dann nicht an, wenn diese wegen der insbesondere bei Vorliegen einer PTBS im Herkunftsland zu erwartenden Re-Traumatisierung aufgrund der Konfrontation mit den Ursachen des Traumas für den Betroffenen nicht erfolgversprechend sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Juni 2011 – 8 LB 221/09 - juris; VG München, Beschluss vom 26. April 2016 – M 16 S7 16.30786 – juris; VG Cottbus, Urteil vom 13. Januar 2017 – 1 K 706/12.A - juris).

Der sich auf eine seiner Abschiebung entgegenstehende Erkrankung berufende Ausländer muss diese gemäß § 60 a Abs. 2 c Satz 2 AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll nach § 60 a Abs. 2 c Satz 3 AufenthG insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens einer behandlungsbedürftigen PTBS und depressiven Störung erfordert angesichts der Unschärfen dieses Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgebracht, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist. Diese Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO), die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen (BVerwG im Urteil vom 11.09.2007 – 10 C 8.07 - juris m. w. N.).

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze hat der Antragsteller hier das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen nach summarischer Prüfung glaubhaft gemacht.

Ausweislich der von ihm bereits im Asylverfahren vorgelegten nervenärztlichen Stellungnahme der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] stellte sich dieser erstmals am [REDACTED] bei dieser Ärztin vor. Offensichtlich sei nach ihren Schilderungen die große Angst und Verzweiflung des Antragstellers und seiner Ehefrau. Diagnostisch bestehe nach Angaben von [REDACTED] eine PTBS und eine schwere Depression. Sie begründete dies mit der großen Angst des Antragstellers, dessen Nervosität, Schlafstörungen und der Unfähigkeit, über das Erlebte zu sprechen.

In dem Behandlungsbericht des AWO Psychiazentrums [REDACTED] über den stationären Aufenthalt des Antragstellers vom [REDACTED] wird zunächst ausführlich die Anamnese des Antragstellers und dessen psychiatrische Vorgeschichte dargestellt. Hierbei sind ausweislich dieses Arztberichtes bereits eine Vielzahl an typischen Symptomen einer PTBS festgestellt worden, sowie typische Komplikationen wie ein depressives Syndrom oder Suizidalität. Hierzu zählen insbesondere das Ritzen mit einer mitgebrachten Rasierklinge in den linken Unterarm kurz vor dem Aufnahmegespräch, die nach Ablehnung seines Asylantrages eingetretene Unruhe und Ängste, die Gereiztheit, Angst vor Kontrollverlust, Wiederhochkommende Gedanken an seine Gewalterlebnisse bei seinem Gefängnisaufenthalt. Des Weiteren wurden bei dem Kläger ausgeprägte Ein- und Durchschlafstörungen mit Schlaflosigkeit festgestellt, welche trotz Medikation weiter fortbestanden. Der Antragsteller habe zudem nach diesem Bericht von Alpträumen berichtet, wobei es sich möglicherweise um Flashbacks im Rahmen der PTBS handle. Als Diagnosen nannte das AWO Psychiazentrum [REDACTED] insbesondere eine schwere depressive Episode mit psychotischen Syndromen, eine PTBS und eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung und schilderte in seinem Bericht die dem Antragsteller verordnete Medikation.

Das Universitätsklinikum [REDACTED] diagnostizierte in seinem Abschlussbericht vom [REDACTED] über den stationären Aufenthalt des Antragstellers [REDACTED] eine paranoide Schizophrenie, einen Z. n. Suizidversuch am [REDACTED] auf Station mittels Strangulation und ebenfalls eine anamnestische PTBS. In der Vorgeschichte wurde in diesem Bericht ebenfalls auf die Angaben des Antragstellers verwiesen, dass es ihm nach der Ablehnung seiner Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Bundesamtes im Erstverfahren immer schlechter gegangen sei unter weiterer Begründung. Im Weiteren wurden von dem Universitätsklinikum im Rahmen der Vorgeschichte aufgrund der Angaben des Klägers, aber auch im Rahmen der Befundschilderung wiederum typische Symptome und Komplikationen einer PTBS dargestellt, welche deren Diagnose nachvollziehbar machen. Dabei wurden erneut Ein- und

Durchschlafstörungen, Alpträume, Suizidgedanken, Anspannungszuständigkeiten, innere Unruhe, Angstattacken und wiederkehrende Gedanken an die Zeit seiner Gefangenschaft, sowie selbstverletzende Handlungen geschildert. Bei der Darstellung des Verlaufes des stationären Aufenthaltes wurde ein selbstverletzendes Verhalten des Antragstellers festgestellt, sowie ein paranoid halluzinatorisches Syndrom beschrieben. Darüber hinaus sei am [REDACTED] auf der Station ein Suizidversuch des Antragstellers erfolgt, als er von einem anderen Patienten mit einem Bettlaken um den Hals am Fensterrand hängend aufgefunden worden war. Er habe dies mit Stimmen, die zu ihm gesprochen haben, begründet, sowie dem Umstand, dass er sich bei einer Rückkehr nach Russland würde umbringen müssen und dies vor der Abschiebung versucht habe, damit seine Familie vor der Abschiebung gerettet werde. Im Ergebnis wurde insbesondere die Grundlage für die fachliche Beurteilung des Gesundheitszustandes des Antragstellers dargestellt in Gestalt der Anamnese, des psychopathologischen Befundes, der Zusatzuntersuchungen und dem Verlauf.

Die behandelnde Fachärztin des Antragstellers [REDACTED] bestätigte in ihrem weiteren nervenärztlichen Attest vom [REDACTED] nochmals die Diagnose einer PTBS unter Verweis auf die Ausführungen des Antragstellers zu der erlebten Folter in der Russischen Föderation. Der psychische Zustand des Antragstellers sei nach [REDACTED] [REDACTED] Er leide weiterhin unter Schlafstörungen und ziehe sich vollkommen zurück und sei unverändert schwer depressiv und suizidal.

Angesichts der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit in der Russischen Föderation für Tschetschenen in Verbindung mit den traumatischen Erlebnissen des Klägers und dessen zuvor dargestellten aktuellem Gesundheitszustand insbesondere in Gestalt der PTBS ist nach der gebotenen summarischen Prüfung die Annahme von Lebensgefahr für den Kläger durch Suizid im Falle einer Abschiebung in die Russische Föderation nachvollziehbar. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass sich fremdenfeindliche und rassistische Ressentiments in der Russischen Föderation insbesondere gegen Kaukasier und Zentralasiaten richten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Russischen Föderation, 16. Dezember 2019, Seite 7). Das Gericht konnte aus diesem Grund hier offen lassen, ob eine PTBS aktuell in Tschetschenien oder in der Russischen Föderation für den Kläger tatsächlich zugänglich ist, d. h. ob für ihn ausreichende Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Denn im vorliegenden Einzelfall ist davon auszugehen, dass der Kläger angesichts der von ihm spezifisch erlittenen Traumatisierung nicht nur in Tschetschenien, sondern in der gesamten Russischen Föderation einer Re-Traumatisierung ausgesetzt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Fichtner

Beglaubigt;

Halle, den 03.04.20

(elektronisch signiert)

(Dülsner), Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle